

Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.11.2015
beschlossen und in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Paderborn (VR 486) am 18.01.2016 eingetragen.

Westfälisches Kinderdorf e.V.
Haterbusch 32
33102 Paderborn

Telefon: 05251 / 8971 - 0
Telefax: 05251 / 8971 - 20
Email: info@wekido.de
Internet: www.wekido.de

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "WESTFÄLISCHES KINDERDORF e. V."

Er wurde am 12.04.1961 in Paderborn gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter VR 486 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Paderborn/Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Emblem

Der Verein Westfälisches Kinderdorf e. V. hat ein Emblem.

Die Gestaltung des Emblems wird durch Beschluss des Kuratoriums festgelegt.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie des Wohlfahrtswesens durch Schaffung und Erhaltung von Kinderdörfern und Einrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) und Zwölftes Buch - Sozialhilfe sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.
3. Zu diesem Zweck werden Mitglieder und Förderer geworben, welche die satzungsgemäßen Zwecke finanziell und materiell fördern.
4. Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein darf zur Verwirklichung seines Zwecks eine Stiftung gründen.
Über deren Satzung und Stiftungsurkunde ist sicherzustellen, dass der Zweck des Vereins verfolgt wird und dass die Stiftung im vom Verein beherrschten Einfluss bleibt. Der Stiftungszweck hat die Grundsätze des Zweckes des Vereins zu berücksichtigen.

§ 4 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 3 der Satzung) erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden,
- Spenden,
- Entgelte der Jugend- und Sozialhilfe/öffentliche Zuschüsse,
- Mitgliederlotterien,
- sonstige Einnahmen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.

Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand durch Beschluss. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an das Kuratorium zu, welches dann endgültig entscheidet.

2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Seine Mindesthöhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärtem Austritt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres,
 - durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - wenn das Mitglied eine mit den Satzungszwecken des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbart,
 - wenn die weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins abträglich ist,
 - wenn schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen wurde.

Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Davon unabhängig wird ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit seinem Beitrag mehr als zwölf Monate im Rückstand ist.

6. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Kuratorium
3. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort.

Wenn Kuratorium, Vorstand oder 1 % aller Mitglieder es für erforderlich halten, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Benennung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

2. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder von einem vom Kuratorium zu bestellenden Vertreter.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung herbeigeführt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt, soweit das Gesetz nicht eine andere Regelung zwingend vorschreibt.
4. Wahlen sind geheim. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einstimmig offene Wahl oder Akklamation beschließen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig (siehe jedoch § 15).

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts einschließlich etwaiger an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder geleisteten Zahlungen, der Berichte der Dorfleiter, des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres und des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Entlastung des Vorstandes und Kuratoriums.
3. Beschluss über Satzungsänderungen (§ 14 der Satzung).
4. Festlegung des Mindestmitgliedsbeitrages.
5. Wahl und Abberufung des Kuratoriums.

6. Wahl des ehrenamtlichen Rechnungsprüfers für das kommende Wirtschaftsjahr (§ 13 der Satzung).
7. Auflösung des Vereins (§ 15 der Satzung).

§ 9 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus dreizehn Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die zu wählenden Kuratoren müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch nicht mit diesem in vertraglicher Form verbunden sein.
2. Der Vorstand sowie die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses oder ein Geschäftsführer und die vom Vorstand eingesetzten leitenden MitarbeiterInnen der Kinderdorfbetriebe sowie ein von jedem Kinderdorfbetrieb jeweils zusätzlich delegierter Mitarbeiter nehmen an Sitzungen des Kuratoriums als Gäste teil, soweit dieses im Einzelfall keinen abweichenden Beschluss fasst.
3. Es sollen gleichzeitig mindestens drei Reservemitglieder für das Kuratorium gewählt werden, um bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds ein problemloses Nachrücken zu ermöglichen. Die Ersatzmitglieder rücken in der Reihenfolge der Wahl nach, welche sich aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung ergibt.

Kehrt ein Vorstandsmitglied in das Kuratorium zurück, verliert das zuletzt nachgerückte Mitglied seinen Sitz; es sei denn, das Kuratorium beschließt mit 2/3-Mehrheit einen Überhangssitz.

4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Kuratoriums gewählt.
5. Das Kuratorium soll einmal im Quartal zusammentreten, im Übrigen nach Bedarf.
Auf Antrag von mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie auf Antrag des Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
6. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist das Kuratorium binnen vier Wochen erneut mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Das Kuratorium ist dann, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
7. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter abzuzeichnen.
8. Ist die von der Mitgliederversammlung aufgestellte Reserveliste erschöpft und sinkt die Zahl der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder unter dreizehn, so kann das Kuratorium sich mit 2/3-Mehrheit selbst ergänzen.
Die so zugewählten Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Das Kuratorium und der Vorsitzende des Kuratoriums können jederzeit und in allen Vereinsangelegenheiten Informationen und einschlägige Unterlagen vom Vorstand und vom Geschäftsführenden Ausschuss oder vom Geschäftsführer verlangen. Bei wichtigen Vereinsangelegenheiten werden das Kuratorium und der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich informiert. Das Weitere regelt die vom Kuratorium zu verabschiedende Geschäftsordnung.
3. Im Innenverhältnis muss bei Entscheidungen über Grundsatzfragen des Vereins der Vorstand vor einer Beschlussfassung des Kuratoriums gehört werden.
4. Das Kuratorium wählt den Vorstand geheim mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung erfordert eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder.

Wer aus dem Kuratorium in den Vorstand gewählt wird, verliert seine Zugehörigkeit zum Kuratorium.
5. Das Kuratorium beauftragt einen Wirtschaftsprüfer für das kommende Rechnungsjahr.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Er ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium für vier Jahre gewählt. Bis zu zwei gegen übliche Vergütung (entgeltlich) tätige Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des ehrenamtlichen Vorstandes vom Kuratorium berufen.

Als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sind keine Personen wählbar, die mit dem Verein Westfälisches Kinderdorf in vertraglicher Form verbunden sind. Der ehrenamtliche Vorstand regelt die Rechtsverhältnisse der entgeltlich tätigen Vorstandsmitglieder.
2. Scheidet ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, muss vom Kuratorium zeitnah ein neues gewählt werden.

Hat das ausscheidende Vorstandsmitglied vorher dem Kuratorium angehört, nimmt es seinen gewählten Platz im Kuratorium wieder ein.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Vorstandes durch die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bestimmt.
4. Er kann Dritte beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl der Nachfolger.

§ 11a Pauschale Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder

1. Vorstandsmitglieder sind auch dann ehrenamtlich tätig im Sinne dieser Satzung, wenn sie aufgrund eines Kuratoriumsbeschlusses eine an § 3 Nr. 26a EStG angelehnte Vergütung erhalten. Der Höchstbetrag des § 3 Nr. 26a EStG dient dabei als Orientierungswert.
2. Zusätzlich kann das Kuratorium eine angemessene pauschale Aufwandserstattung für anfallende Sachkosten festlegen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a. Die Beschlussfassung über alle strategischen Entscheidungen,
 - b. der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
 - c. die Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes; dabei ist das Rechnungsjahr das Kalenderjahr,
 - d. die Ernennung eines Geschäftsführenden Ausschusses oder eines Geschäftsführers, solange kein entgeltlich tätiges Vorstandsmitglied berufen ist,
 - e. die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung,
 - f. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium jederzeit und in jeder Vereinsangelegenheit auf Nachfrage zu informieren. Bei wichtigen Vereinsangelegenheiten muss der Vorstand das Kuratorium und den Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich informieren.
3. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend. Den Geschäftsgang und die Ressortaufteilung des Vorstandes regelt dieser in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Der ehrenamtliche Rechnungsprüfer soll mindestens zweimal jährlich das gesamte finanzielle Gebaren des Vereins auf eine sparsame, der Satzung und dem Jahresvoranschlag entsprechende Verwendung der Vereinsmittel prüfen. Er kann jederzeit eingehende Kontrollen des gesamten Rechnungs- und Finanzwesens vornehmen. Über die Prüfung erstattet er gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.
2. Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein.

§ 14 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können vom Vorstand, vom Kuratorium oder von mindestens 50 Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Der Antrag bedarf der Schriftform und muss mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde

§ 15 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck zu berufende Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Einladung dazu muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand nach Absprache mit dem Kuratorium (mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen von Vorstand und Kuratorium) an alle Mitglieder ergehen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 5 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung nach vier Wochen mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen. Sie ist dann, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Von den anwesenden Mitgliedern müssen 4/5 zustimmen.
Bei der erneuten Berufung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit dieser 2. Sitzung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, zu verwenden hat.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung des Westfälischen Kinderdorf e. V., Paderborn, in der Fassung vom 02.11.2013.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.11.2015 (Anm. Datum der Beschlussfassung) beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn (VR 486) am 18.01.2016 eingetragen.